

Zweites Statut für den Provinzialverband der Rheinprovinz.

§. 1.

Dem Landes-Direktor werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzial-Verwaltung, mit Ausschluß der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank der Rheinprovinz, obere Verwaltungs- und obere bautechnische Beamte mit beratender Stimme zugeordnet.

Die Zahl dieser Beamten wird auf Vorschlag des Provinzial-Ausschusses von dem Provinzial-Landtage nach Bedürfniß festgesetzt.

(§. 93 P.=D.)

§. 2.

Die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank der Rheinprovinz erfolgt in Gemäßheit des für diese Anstalten geltenden Reglements beziehentlich Statuts.

Die leitenden Beamten (Direktoren) dieser Verwaltungszweige werden ebenfalls von dem Provinzial-Landtage gewählt.

(§. 41 P.=D.)

§. 3.

Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, Grundstücke und Immobilienrechte zu veräußern, insofern der Werth derselben im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 M. nicht übersteigt.

(§. 38 P.=D.)

§. 4.

Zur Vereinfachung der Geschäfte der Provinzial-Verwaltung wird bestimmt, daß Urkunden und Vollmachten, welche das Landarmenwesen, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, die Angelegenheiten der Provinzialanstalten, beziehentlich die Fürsorge für Geistesranke, Taubstumme, Blinde, Epileptische zc., desgleichen ferner die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und Preussisches Ausführungsgesetz vom 12. März 1881), die Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, des Rittergutes Desdorf, der Landesmelioration und sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke, ferner die Förderung von Kunst und Wissenschaft sowie die Provinzial-Museen, den Chaussee- und Wegebau oder endlich die Geschäfte der Central-Verwaltungsbehörde betreffen, lediglich von dem Landes-Direktor oder dessen Stellvertreter zu vollziehen sind.

(§. 91 Abs. 2 P.=D.)